







achdem E. E. Hochw. Rath allhier mißfällig  
wahrnehmen müssen, daß die mit Victualien anhero kommende  
Landleute solche nicht allezeit auf den Markt zum öffentlichen Verkauff bringen,  
sondern in den Vorstädten und auf den Strassen auch unter den Thoren verkauff-  
fen, hierdurch aber nicht allein E. E. Rath die Untersuchung des Maafses und  
Gewichts benommen, und der Käuffer öfters bevortheilet wird, sondern auch der  
verbothene Aufkauff und andere Ungebührnisse unentdeckt bleiben; So hat derselbe beschlossen, daß  
künftighin alle anhero kommende Victualien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nur auf öff-  
fentlichen Markte ge- und verkauffet, und im Uebertratings-Fall der Verkäufer mit deren Begneh-  
mung, der Käuffer aber um Ein altes Schock bestrafet werden soll. Actum & Decretum in  
Confessu Senatus zu Görlitz, den 30. Jul. 1776.

Bürgermeister und Rathmanne  
daselbst.



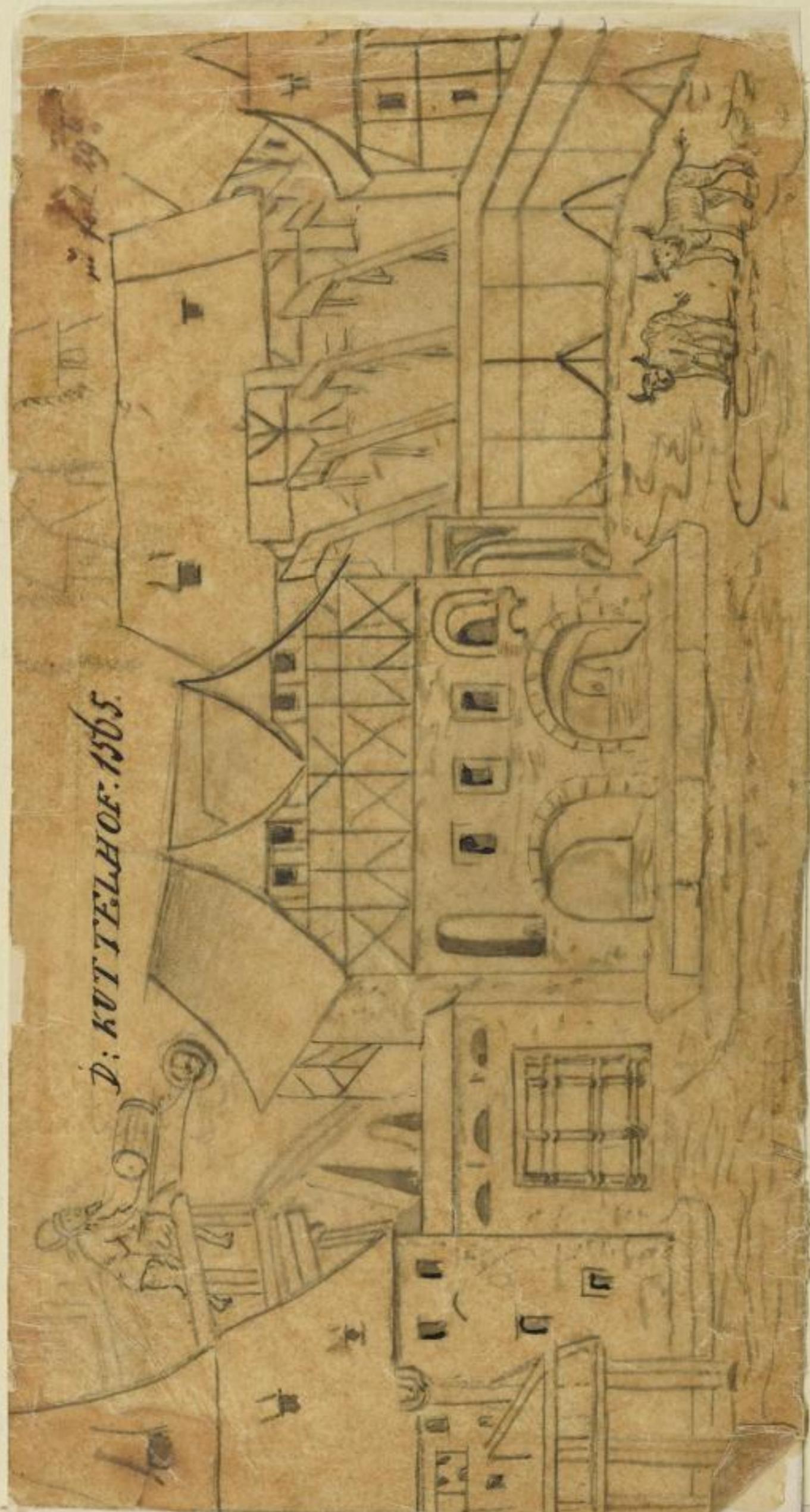
8



**SLUB**

Wir führen Wissen.

GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7